

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG



Gültig ab 01.01.2026

Das folgende Preisblatt stellt gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG die voraussichtlichen Netzentgelte ab dem 01.01.2026 dar. Aufgrund der noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage ist eine Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG für das Jahr 2026 derzeit nicht möglich.

Die Energieversorgung Guben GmbH behält sich ausdrücklich vor, diese voraussichtlichen Netzentgelte unverzüglich nach Vorliegen aktueller Erkenntnisse entsprechend anzupassen und rechtzeitig vor dem 01.01.2026 bekannt zu geben. Die verbindlichen Netzentgelte des Jahres 2026 können von den voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

Die Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers stehen unter folgenden Vorbehalt:

"Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetznetzentgelte für 2026 entsprechend erhöhen werden."

Sollten die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber sich erhöhen, wird auch eine Anpassung (Erhöhung) der Netzentgelte der Energieversorgung Guben GmbH erfolgen.

Modul 1:

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € brutto für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach **Abrechnungsmodul 1** einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gemäß Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen. Negative Netzentgelte sind nicht möglich.

Modul 1 Preissystem steuerbare Verbrauchseinrichtungen	Grundpreis		Arbeitspreis		Pauschale Reduzierung	
	Euro/Jahr		Cent/kWh		Euro/Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
	35,00	41,65	7,19	8,56	121,17	144,19

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen bzw. Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Modul 1:

Netznutzung mittels registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach **Abrechnungsmodul 1** einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gemäß Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen. Negative Netzentgelte sind nicht möglich.

Modul 1 Preissystem steuerbare Verbrauchseinrichtungen	Jahresbenutzungsdauer				
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a		
	Leistungs- preis	Arbeits- preis	Leistungs- preis	Arbeits- preis	Pauschale Reduzierung
	netto	netto	netto	netto	netto
	Euro/kWa	Cent/kWh	Euro/kWa	Cent/kWh	Euro/Jahr
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	4,35	4,76	87,35	1,44	121,17
Niederspannung (NS)	7,07	7,11	118,57	2,65	121,17

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen bzw. Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Modul 2:

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Der reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach **Abrechnungsmodul 2** einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gemäß Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 2 Preissystem steuerbare Verbrauchseinrichtungen	Grundpreis Euro/Jahr		Arbeitspreis Cent/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
	-	-	2,88	3,43

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen bzw. Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Modul 3 - nur in Ergänzung zu Modul 1 **Netznutzung mittels Standardlastprofilen**

Mit der Festlegung NSAVER (BK8-22/010-A) zum § 14a EnWG haben Netzbetreiber auf Verlangen eines Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zusätzlich zur pauschalen Netzentgeltreduzierung (Modul 1) ein zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) für die Netznutzung an dessen Marktlotation abzurechnen.

Dies ist ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist im Korridor zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe zu bilden.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach **Abrechnungsmodul 3** einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligenten Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gemäß Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 3 Preissystem steuerbare Verbrauchseinrichtungen	Standardtarifstufe Cent/kWh		Hochlasttarifstufe Cent/kWh		Niedrigtarifstufe Cent/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
	7,19	8,56	10,78	12,83	1,80	2,14
Quartal	Zeitraum		Zeitraum		Zeitraum	
1. Quartal	06:00-17:00 Uhr 21:00-23:00 Uhr		17:00-21:00 Uhr		23:00-06:00 Uhr	
2. Quartal	00:00-00:00 Uhr					
3. Quartal	00:00-00:00 Uhr					
4. Quartal	06:00-17:00 Uhr 21:00-23:00 Uhr		17:00-21:00 Uhr		23:00-06:00 Uhr	

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen bzw. Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Bestandsanlagen vor dem 01. Januar 2024

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023.

Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten.

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für steuerbare Bestandsanlagen mit Gewährung eines reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 01.01.2024.

Bestandsanlagen vor 01.Januar 2024	Grundpreis Euro/Jahr		Arbeitspreis Cent/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Nachtspeicherheizung	-	-	1,75	2,08
sonstige Verbrauchseinrichtung	-	-	1,75	2,08

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Zusätzliche Information:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.